

Verfahrensgang

AG Frankfurt/Main, Beschl. vom 19.05.2011 - 470 F 16077/10, [IPRspr 2011-131a](#)

OLG Frankfurt/Main, Beschl. vom 22.12.2011 - 1 UF 262/11, [IPRspr 2011-131b](#)

Rechtsgebiete

Kindschaftsrecht → Adoption

Rechtsnormen

AdWirkG § 2

BGB § 1741

FamFG § 26; FamFG § 108; FamFG §§ 108 f.; FamFG § 109; FamFG § 188; FamFG § 192

GG Art. 1 f.; GG Art. 103

Fundstellen

nur Leitsatz

FamRZ, 2012, 659

LS und Gründe

StAZ, 2012, 268

Permalink

<https://iprspr.mppriv.de/2011-131b>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

gen der Unzuverlässigkeit des Personenstands- und Beurkundungswesens in Ghana die Legalisation ghanaischer Urkunden eingestellt hat und die Echtheit der Urkunden daher im Rahmen eines an die deutsche Botschaft zu stellenden Überprüfungsersuchens aufzuklären ist. Auch hierfür ist das Original der zu überprüfenden Urkunde zwingend erforderlich.

3. Mit dem verfahrenseinleitenden Schriftsatz vom 2.11.2009 haben die ASt. die Übersetzung einer Adoptionsentscheidung des ghan. Bezirksgerichts ... vom 17.12.2008 vorgelegt. Das AG hatte danach durch Verfügung vom 18./19.11.2009 – u.a. – die Vorlage der Adoptionsentscheidung angeordnet; auch auf Nachfrage vom 1.4.2010 erfolgte darauf keine Reaktion. In seinem Beschluss vom 14.6.2010 hat das AG die Zurückweisung des Antrags ausdrücklich darauf gestützt, dass es an der Vorlage der Adoptionsentscheidung fehlt. Im Zuge des Beschwerdeverfahrens haben die ASt. wiederum nur eine bereits bei Verfahrenseinleitung eingereichte Übersetzung der Adoptionsentscheidung, nicht aber die Adoptionsentscheidung selbst vorgelegt. Auf das Erfordernis der Vorlage der Originalentscheidung hat auch die Bundeszentralstelle in ihrem Schriftsatz vom 1.3.2011 nochmals hingewiesen. Obwohl die ASt. daraufhin selbst eine ergänzende Stellungnahme bis zum 11.4.2011 angekündigt haben, ist eine weitere Reaktion bislang nicht erfolgt. Bei dieser Sachlage sieht der Senat unter Berücksichtigung des bisherigen Verfahrensverlaufs von weiteren Ermittlungen ab.“

131. Eine ausländische (hier: ghanaische) Adoptionsentscheidung verstößt gegen den ordre public, wenn das ausländische Adoptionsgericht das Kind weder beteiligt noch gehört hat.

Ein weiterer Verstoß gegen den ordre public liegt vor, wenn das Adoptionsgericht keine ausreichende Kindeswohlprüfung vorgenommen hat. Ein Nachholen der Kindeswohlprüfung im Anerkennungsverfahren scheidet aus. [LS der Redaktion]

a) AG Frankfurt/Main, Beschl. vom 19.5.2011 – 470 F 16077/10: Unveröffentlicht.

b) OLG Frankfurt/Main, Beschl. vom 22.12.2011 – 1 UF 262/11: StAZ 2012, 268. Leitsatz in FamRZ 2012, 659.

Der ASt. erstrebt die Anerkennung der in Ghana erfolgten Adoption der drei Kinder M, N und O. Der ASt. ist mit der Tante der Kinder verheiratet. Die Kinder haben die ghanaische Staatsangehörigkeit und leben in Ghana. Ihre Mutter ist am 17.10.2009 verstorben, zu ihrem Vater besteht kein Kontakt. Die Kinder werden von einer anderen Tante versorgt, die chronisch krank ist. Der ASt. möchte die Kinder nach Deutschland holen.

Der ASt. legt eine Adoptionsentscheidung des Bezirksgerichts (Circuit Court) in P/Ghana vom 29.1.2010 vor, wonach die Adoption auf dem Children's Act 1998 beruht. Das AG hat den Antrag zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

a) AG Frankfurt/Main 19.5.2011 – 470 F 16077/10:

Der Antrag auf Feststellung der Anerkennung der ausländischen Adoptionsentscheidung ist im Ergebnis zurückzuweisen, da die Anerkennung zu einem Ergebnis führen würde, welches mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist.

Materieller Prüfungsmaßstab ist im vorliegenden Fall ausschl. § 109 FamFG, da die Republik Ghana kein Vertragsstaat des AdoptÜ ist und damit eine vereinfachte Anerkennung nach den Art. 23 ff. des Übereinkommens ausscheidet.

Im vorliegenden Fall liegt der Versagungsgrund des Verstoßes gegen den deutschen ordre public in § 109 I Nr. 4 FamFG vor, da die ghanaische Entscheidung nach den Ermittlungen des Gerichts in besonders eklatanter Weise die Kinderinteressen missachtet hat und die Anerkennung damit zu einem Ergebnis führen würde, welches die Grundrechte der Kinder verletzt.

Ein die Anerkennung ausschließender Verstoß gegen den deutschen ordre public ist gegeben, wenn dadurch der Kernbestand einer inländischen Regelungen angestastet wird bzw. das Ergebnis zu den Grundgedanken der entspr. deutschen Regelung und der darin enthaltenen Gerechtigkeitsvorstellungen in so starkem Widerspruch steht, dass das Ergebnis nach inländischen Vorstellungen untragbar erscheint (BGHZ 50, 370, 375¹; BGHZ 54, 132, 140²; KG, NJOZ 2006, 2655, 2659³; OLG Karlsruhe, StAZ 2004, 111⁴; OLG Köln, FGPrax 2009, 220⁵; *Staudinger-Henrich*, BGB [2008], Art. 22 EGBGB Rz. 88).

Bei einer Adoptionsentscheidung ist der ordre public betroffen, wenn die Rechtsfolgen der ausländischen Adoptionsentscheidung gegen Sinn und Zweck einer Kindesannahme nach deutschem Recht, die im Wesentlichen den Kindesinteressen dienen soll (§ 1741 I BGB), oder gegen das Persönlichkeitsrecht des betroffenen Kindes aus Art. 1 I, II GG verstößt (BayObLG, StAZ 2000, 300)⁶. Nach der Rspr. des BVerfG umfasst das allgemeine Persönlichkeitsrecht den Anspruch des Einzelnen auf Anerkennung und Schutz seiner persönlichen Identität und Individualität. Hierzu gehören seine individuelle Biographie, seine persönliche Herkunft und seine schützenswerte Verbindung zu seinen leiblichen Eltern (BVerfG, FamRZ 2010, 865, 866; BVerfGE 75, 201, 219).

Zur Prüfung, ob die Adoption dem Wohl eines Kindes entspricht, gehört daneben auch eine genaue Überprüfung der Eignung der Adoptionsbewerber. Dies muss neben „äußeren“ Kriterien wie die persönlichen, gesundheitlichen, finanziellen und familiären Umstände der Annehmenden auch „weiche“ Kriterien wie die Beweggründe für die Adoption, die Erziehungsfähigkeit, Integrationswilligkeit, Integrationsfähigkeit und Fördermöglichkeiten für das Kind umfassen (LG Karlsruhe, JAmt 2010, 186, 187⁷; LG Stuttgart, JAmt 2008, 102, 104⁸). Dies gilt umso mehr, wenn das Kind als Folge der Adoption in ein neues Lebensumfeld in einen anderen Sprach- und Kulturskreis verbracht werden soll.

Gemessen an diesen Grundsätzen kann die ghanaische Entscheidung aufgrund eklatanter Verstöße gegen die Kinderinteressen hier nicht anerkannt werden.

Maßgeblich fand nach den hiesigen gerichtlichen Ermittlungen keine tatsächliche Überprüfung des ASt. durch ghanaische oder deutsche Fachstellen statt. Allein dies ruft nach dem Willen des Gesetzgebers schon Zweifel an der Vereinbarkeit mit dem ordre public hervor (vgl. BT-Drucks. 14/6011 S. 29). Das ghanaische Gericht begnügte sich nach Aussage des ASt. mit einer Befragung nach dessen materiellen

¹ IPRspr. 1968–1969 Nr. 127b.

⁵ IPRspr. 2009 Nr. 98b.

² IPRspr. 1970 Nr. 61b.

⁶ IPRspr. 2000 Nr. 190.

³ IPRspr. 2006 Nr. 227.

⁷ IPRspr. 2010 Nr. 127a.

⁴ IPRspr. 2003 Nr. 211.

⁸ IPRspr. 2007 Nr. 90.

Verhältnissen und nach eigenen leiblichen Kindern. Die tatsächliche Eignung des ASt. zur Sorge und Erziehung von damals fünf, elf und 16 Jahre alten Kindern wurde nicht einmal ansatzweise geprüft. Dies wäre jedoch unbedingt erforderlich gewesen, da der ASt. die Kinder lediglich von Urlaubsbesuchen kennt und lediglich über die Tante der Kinder zu diesen einen Bezug bekommen hat. Allein die Anwesenheit eines Vertreters des Direktors für Sozialfürsorge im Rahmen der Gerichtsverhandlung führt noch nicht zu einer fachlichen Überprüfung der Elterneignung. Hinzu kommt im vorliegenden Fall, dass neben dem ASt. gleich mehrere leibliche Tanten als mögliche Adoptierende zur Verfügung gestanden hätten. Es erscheint dabei offensichtlich, dass bei der ‚Auswahl‘ des ASt. als möglicher Adoptierender die Staatsangehörigkeit und die materiellen Verhältnisse im Vordergrund standen. Wie schon o.a. verstößt dies aber eklatant gegen die hiesigen Grundvorstellungen und die Kinder werden hierdurch zum bloßen Objekt einer Entscheidung der Familie. Besonders bedeutend wird dieser Grundrechtseingriff für die Kinder, wenn sie wie hier schon das Kleinkindalter überschritten haben und als Folge der Adoption in einen für sie völlig unbekannten Lebens- und Kulturkreis gebracht werden. Besonders ins Gewicht fällt zudem, dass die Kinder selbst in keiner Weise am Verfahren beteiligt oder überhaupt zu ihren Wünschen und Interessen befragt worden sind. Dies wäre zumindest hinsichtlich der beiden älteren Kinder unbedingt geboten gewesen.

Dem erkennenden Gericht ist insgesamt bewusst, dass bei der Forderung der Beteiligung von Fachstellen und dem Grad der Ermittlungen durch das ausländische Gericht nicht die hohen deutschen Standards als Grundlage genommen werden können. Insbesondere in vielen afrikanischen Ländern existieren keine vergleichbaren Institutionen wie Adoptionsvermittlungsstellen oder Jugendämter. Wurde aber wie hier nicht einmal ansatzweise eine Prüfung des Adoptionsbedürfnisses der Kinder und der Eignung des ASt. angestrengt und sich allein auf Aussagen vor Gericht verlassen, so verstößt dies elementar gegen die Kinderinteressen und kann von der deutschen Rechtsordnung nicht hingenommen werden.

Eine andere Bewertung der dargestellten mangelhaften Kindeswohlprüfung ergibt sich auch nicht daraus, dass der maßgebliche Zeitpunkt für die Beurteilung eines Ordre-public-Verstoßes nach § 109 I Nr. 4 FamFG der Zeitpunkt der Anerkennungsentscheidung sein soll (BayObLG aaO; KG aaO). Denn dies bedeutet nicht, dass eine nicht erfolgte oder aber völlig unzureichende Abwägung der Belange der Kinder durch eine neue Abwägung des von dem mit der Anerkennungsentscheidung nunmehr betrauten Gerichts ersetzt werden könnte. Die erstmalige Durchführung einer Kindeswohlprüfung ist nicht Sinn und Zweck des Anerkennungsverfahrens, welches gerade eine vereinfachte Anerkennung ausländischer Entscheidungen ermöglichen soll (vgl. BT-Drucks. 14/6011 S. 32; OLG Frankfurt/Main, FamRZ 2009, 1605⁹; OLG Düsseldorf, FamRZ 2009, 1078, 1079¹⁰). Darüber hinaus würde bei einer erneuten vollständigen Kindeswohlprüfung die Entscheidung über die Anerkennung davon abhängen, welche Veränderungen sich im Zeitablauf zwischen der ausländischen Adoptionsentscheidung und der Anerkennungsentscheidung ergeben haben. Die Anerkennungsentscheidung würde damit einer Beliebigkeit je nach dem Zeitpunkt der Antragstellung ausgesetzt (vgl. im Einzelnen: *Weit-*

⁹ IPRspr. 2009 Nr. 107.

¹⁰ IPRspr. 2008 Nr. 211.

zel, IPrax 2007, 308, 311). Des Weiteren wäre entgegen dem Wortlaut des Gesetzes in § 109 I Nr. 4 FamFG nicht mehr die ausländische Entscheidung der Bezugspunkt der Prüfung nach § 2 AdWirkG sondern es würde faktisch eine neue Adoptionsentscheidung nach den Vorschriften der §§ 1741 ff. BGB ergehen. Im Ergebnis ist vielmehr maßgebend, ob die ausländische Entscheidung zum heutigen Datum mit den unverzichtbaren verfahrensrechtlichen und materiellen Bestimmungen des deutschen Rechts vereinbar ist (vgl. LG Dresden, JAmT 2006, 360¹¹; OLG Düsseldorf aaO). Dies ist wie gezeigt nicht der Fall.

Bei der Beurteilung der Anerkennungsfähigkeit der ausländischen Entscheidung wurde darüber hinaus berücksichtigt, dass es mit der Versagung der Anerkennung zu einer sog. hinkenden Adoption kommt. Während die Kinder im Herkunftsland als adoptiert gelten, wird die Anerkennung dieser Adoption nach den inländischen Vorschriften versagt. Dies kann in eng umgrenzten Fällen zum Schutz der Kinder zu einer Anerkennung der ausländischen Entscheidung trotz erheblicher Mängel im ausländischen Verfahren führen (vgl. BayObLG aaO; OLG Schleswig, Beschl. vom 24.6.2009 – 2 W 38/09¹², juris). Dies greift hier aber nicht durch. Die Kinder sind in Ghana durchaus versorgt und der ASt. kann die weitere Versorgung der Kinder auch dadurch sicher stellen, dass er diesen finanzielle Mittel zur Verfügung stellt.“

b) OLG Frankfurt/Main 22.12.2011 – 1 UF 262/11:

„II. Die Beschwerde ist zulässig, allerdings in der Sache ohne Erfolg.

Das FamG hat zu Recht die Anerkennung der ghanaischen Adoption nach § 2 AdWirkG versagt. Auf die zutreffenden Ausführungen des AG wird vollinhaltlich Bezug genommen. Ergänzend ist auszuführen:

1. Es steht bereits nicht fest, dass die Adoption in formeller Hinsicht anerkenntungsfähig ist. Denn die vorgelegten Urkunden u.a. mit einer ghanaischen Adoptionsentscheidung (*adoption order*) sind weder legalisiert noch deren inhaltliche Richtigkeit festgestellt worden. An der Echtheit der vorgelegten Urkunden bestehen Zweifel, insbes. an der Echtheit der Sterbeurkunde der leiblichen Mutter der Kinder, die als Ausstellungsdatum den 26.11.2008 angibt und als Todestag den 17.10.2009.

Das BfJ hat in seiner Stellungnahme vom 18.3.2011 zu Recht darauf hingewiesen, dass in Ghana nicht die Voraussetzungen für eine Legalisierung von Urkunden bestehen und eine solche deshalb durch die Deutsche Botschaft nicht herbeigeführt werden kann. Es gebe nur die Möglichkeit eines kostenpflichtigen Überprüfungsverfahrens, das die Deutsche Botschaft in Rechtshilfe für die um Überprüfung ersuchende inländische Behörde erledigen könnte.

Da im Rahmen von Adoptionsverfahren das Gericht die zur Feststellung der Tatsachen nötigen Ermittlungen durchzuführen hat, § 26 FamFG, wäre bei dieser Sachlage ggf. zu prüfen, ob eine solche Überprüfung der Urkunden vom Gericht in Auftrag gegeben wird. Der Senat hat davon abgesehen, eine solche zeit- und kostenintensive Überprüfung in Auftrag zu geben, weil die amtsgerichtliche Entscheidung nicht zu beanstanden ist, ohne dass es auf die Frage der Echtheit der Urkunden ankommt.

2. Die gesetzlichen Anerkennungsvoraussetzungen sind nicht erfüllt.

¹¹ IPRspr. 2006 Nr. 221.

¹² IPRspr. 2009 Nr. 100b.

Die Republik Ghana ist nicht Vertragsstaat des AdoptÜ. Die Anerkennung richtet sich inhaltlich nach den Vorschriften des AdWirkG i.V.m. §§ 108, 109 FamFG.

§ 108 FamFG geht von der grundsätzlichen Anerkennung ausländischer Entscheidungen aus. Ausnahmen hiervon regelt § 109 FamFG, der zurückhaltend auszulegen ist. Es findet keine Überprüfung auf eine inhaltliche Richtigkeit statt, insbes. wird nicht geprüft, ob die ausländischen Sachvorschriften richtig angewendet wurden (Wagner, FamRZ 2006, 744, 752). Vielmehr soll die Überprüfung nur vor der Anerkennung „willkürlicher“ Entscheidungen schützen (Wagner aaO).

Ein die Anerkennung darüber hinaus hindernder Verstoß gegen den ordre public (§ 109 I Nr. 4 FamFG) liegt etwa dann vor, wenn unverzichtbare Erfordernisse der verfahrensrechtlichen und privatrechtlichen Gerechtigkeit nicht gewahrt sind, z.B., weil das rechtliche Gehör nicht gewahrt ist (Keidel-Kuntze-Zimmermann, FamFG, 17. Aufl., § 109 Rz. 18 m.w.N.) und die Anerkennung der Entscheidung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts, insbes. den Grundrechten, offenbar unvereinbar ist.

Das AG hat vor diesem Hintergrund zu Recht festgestellt, dass die Adoptionsentscheidung mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts unvereinbar ist.

Ein Verstoß gegen den ordre public liegt hier bereits in der unterlassenen Gewährung des rechtlichen Gehörs, denn eine Beteiligung und Anhörung der zu adoptierenden Kinder an dem Adoptionsverfahren fand nicht statt. Die Beteiligung und Anhörung des anzunehmenden Kindes ist im deutschen Recht in §§ 188, 192 FamFG zwingend vorgeschrieben, Nun kann ein Verstoß gegen den ordre public nicht immer schon dann angenommen werden, wenn im Verfahren von im deutschen Recht zwingenden Nomen abgewichen wurde. Bei der Frage, ob rechtliches Gehör gewährt wurde, ist vielmehr auf die Grundwertungen nach Art. 103 I GG zurückzugehen und zu prüfen, ob eine Entscheidung getroffen wurde, bevor der davon Betroffene Gelegenheit hatte, sich hierzu zu äußern und auf das Verfahren Einfluss zu nehmen (BGH, Besch. vom 19.9.1977 – VIII ZR 120/75¹, zit. n. juris). Ein solcher Fall ist hier aber gegeben: Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich, dass die Kinder weder im Vorfeld des Adoptionsantrags noch im gerichtlichen Verfahren angehört und beteiligt wurden.

Ein weiterer Verstoß gegen den ordre public liegt in der unterlassenen Kindeswohlprüfung. Im deutschen Adoptionsrecht genießt das Wohl des zu adoptierenden Kindes mit Blick auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Kindes (Art. 1, 2 GG) oberste Priorität (vgl. auch § 1741 I BGB). Die Adoption dient dem Kindeswohl, wenn sie zu einer nachhaltigen Verbesserung der persönlichen Verhältnisse des Kindes führt (Palandt-Diederichsen, BGB, 70. Aufl., § 1741 Rz. 3). Vor jeder Adoptionsentscheidung hat deshalb eine umfassende Überprüfung des Adoptionsbewerbers und seiner Lebensumstände zu erfolgen. Diese umfasst die gesundheitlichen, familiären, beruflichen und finanziellen Umstände ebenso wie die Erziehungseignung, die Vorerfahrungen mit Kindern und die Fähigkeit und Bereitschaft, das Kind bei seiner Integration zu begleiten und zu fördern.

Aus den vorgelegten Adoptionsunterlagen ist keine in diesem Sinne auch nur annähernd als ausreichend zu betrachtende Kindeswohlprüfung zu erkennen. Sozialberichte zu den Kindern und zur Adoptionseignung des Beschwf. wurden nicht ein-

¹ IPRspr. 1977 Nr. 151.

geholt, es fand lediglich eine Befragung des Beschwf. durch den entscheidenden Richter über seine Arbeit, sein Einkommen und seine Wohnverhältnisse statt. Eine Adoptionsvermittlungsstelle oder ein JA, das die Angaben des Beschwf. hätte überprüfen können, wurde nicht eingeschaltet.

Die durch die Adoption aussprechende Stelle unterlassene Kindeswohlprüfung kann auch nicht durch eine neue, von dem mit der Anerkennung betrauten Gericht vorzunehmende Prüfung ersetzt werden. Die Frage, ob die im Ausland unterlassene Kindeswohlprüfung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens nachgeholt werden kann/darf/muss, ist streitig (zum Streitstand vgl. Reinhardt, ZRP 2006, 244, 247).

Der Senat folgt der Rechtsansicht, dass die erstmalige Durchführung einer vollständigen Kindeswohlprüfung nicht Sinn und Zweck des Anerkennungsverfahrens entspricht, das eine vereinfachte Anerkennung ausländischer Entscheidungen ermöglichen soll (vgl. BT-Drucks. 14/6011 S. 32). Insbesondere ist in den Verfahrensvorschriften des AdWirkG eine Beteiligung des JA bzw. Adoptionsvermittlungsstelle durch Einholung fachlicher Äußerungen nicht vorgesehen.

Maßgebend ist, ob die ausländische Entscheidung zur Zeit der Anerkennung mit den unverzichtbaren verfahrensrechtlichen und materiellen Bestimmungen des deutschen Rechts vereinbar ist, und nicht die Frage, ob das zur Anerkennung berufene Gericht die Vereinbarkeit mit den unverzichtbaren verfahrensrechtlichen und materiellen Bestimmungen des deutschen Rechts durch eigene, gesetzlich nicht vorgesehene Prüfungen und Ermittlungen erstmals herstellt. Insbesondere gibt deshalb das Anerkennungsverfahren keine Veranlassung, dass das zur Entscheidung über die Anerkennung berufene Gericht eine am ordre public orientierte eigene Adoptionsprüfung an die Stelle der ordre-public-widrigen ausländischen Entscheidung setzt (OLG Hamm, Beschl. vom 11.8.2011 – 11 UF 37/11; zit. n. juris; OLG Düsseldorf, Beschl. vom 19.8.2008 – 25 Wx 114/07², Rz. 21 zit. n. juris; OLG Frankfurt/Main, Beschl. vom 6.5.2009 – 20 W 472/08³, Rz. 14 zit. n. juris).

Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht aus der von dem Beschwf. in seiner Beschwerde zitierten Entscheidung des KG Berlin (Beschl. vom 23.9.2010 – 1 W 168/10⁴, zit. n. juris).

In dem vom KG entschiedenen Fall hatte ein ghanaisches Gericht im Jahr 1993 festgestellt, dass der Angenommene im Jahr 1987 nach Gewohnheitsrecht angenommen worden war. In Ghana sind gewohnheitsrechtliche Adoptionen offenbar weiter verbreitet als Adoptionen nach dem kodifizierten Recht. Nach der Entscheidung des KG können prinzipiell auch gewohnheitsrechtliche Adoptionen als wirksam festgestellt werden.

Im hiesigen Fall wurde allerdings die Adoption unter ausdrücklicher Bezugnahme auf kodifiziertes Recht ausgesprochen. Laut Adoptionsurkunde handelt es sich um eine Adoption nach dem Children's Act 1998 (Act 560) i.d.F. von 2005. Rechtsgrundlage ist damit nicht das Gewohnheitsrecht.

Auch inhaltlich sind der dortige und der hiesige Fall nicht zu vergleichen. In dem vom KG entschiedenen Fall war über die Anerkennung der Adoption mehr als 20 Jahre nach der Adoption zu entscheiden. In diesen Jahren lebte der Angenommene mit dem Annehmenden in häuslicher Gemeinschaft in Deutschland zusammen. Vor

² IPRspr. 2008 Nr. 211.

³ IPRspr. 2009 Nr. 107.

⁴ IPRspr. 2010 Nr. 130b.

diesem Hintergrund kam das KG zu dem Ergebnis, dass die nur rudimentär durchgeführte Kindeswohlprüfung in Ghana sich mit dem Zeitablauf relativiert habe, weil das Aufwachsen des Angenommenen im Inland eine Bindung an den Angenommenen und den inländischen Lebenskreis derart gefestigt habe, dass die nachträgliche Lösung aus diesen Bindungen nach den grundlegenden deutschen Rechtsvorstellungen nicht mehr hingenommen werden könne. Im hiesigen Fall gibt es keine gelebte Eltern-Kind-Beziehung: Die Kinder sind in Ghana, der Beschwf. lebt in Deutschland und reist nur zu Urlauben nach Ghana. Ob zwischen den Kindern und ihm jemals eine Vater-Kind-Beziehung entstehen kann, ist vollkommen offen und kann nicht wie in dem vom KG entschiedenen Fall anhand einer über Jahre gelebten tatsächlichen Beziehung beurteilt werden.“

132. *Gemäß Art. 22 I 1 EGBGB unterliegt die Annahme als Kind dem Recht des Staats, dem die Annehmenden zum Zeitpunkt der Annahme angehören.*

Die Zustimmungserfordernisse bei einer Adoption richten sich im Hinblick auf den Anzunehmenden gemäß Art. 23 EGBGB nach den Bestimmungen des Staats, dem der Anzunehmende angehört (hier: nach polnischem Recht), hilfsweise, soweit das Wohl des Anzunehmenden dies erfordert, nach deutschem Recht. [LS der Redaktion]

OLG Nürnberg, Beschl. vom 8.6.2011 – 9 UF 388/11: NJW-RR 2012, 5; MDR 2011, 1296; StAZ 2012, 53. Leitsatz in: FamRZ 2012, 137; FamRB 2012, 45; RNotZ 2012, 61.

Die ASt. begehren Ausspruch der Annahme der Beteiligten K. S. als Kind. Die Annehmenden sind deutsche Staatsangehörige. Die im Jahre 1975 geborene Anzunehmende ist polnische Staatsangehörige. Seit 1995 hat sie ihren ständigen Aufenthalt in Deutschland.

Das AG hat den Ausspruch der Annahme abgelehnt. Hiergegen wenden sich die ASt. mit der Beschwerde.

Aus den Gründen:

„Die gemäß §§ 58 ff., 63 ff. FamFG statthafte und in zulässiger Weise eingelegte Beschwerde ist begründet. Sie führt unter Aufhebung des Beschlusses des AG – FamG – Fürth/Bayern vom 20.1.2011 zum Ausspruch der Annahme der Beteiligten K. S. als Kind der Eheleute H. G. M. und H. M., § 1768 I BGB.“

Die internationale Zuständigkeit für den Ausspruch der Annahme folgt aus § 101 Nr. 1 FamFG. Die Annehmenden sind deutsche Staatsangehörige. Die Anzunehmende ist polnische Staatsangehörige, die ihren ständigen Aufenthalt seit 1995 in Deutschland hat.

Gemäß Art. 22 I 1 EGBGB unterliegt die Annahme als Kind dem Recht des Staats, dem die Annehmenden zum Zeitpunkt der Annahme angehören. Für das Zustandekommen der Adoption und deren Wirkungen gelten deshalb die Vorschriften der §§ 1767 ff. BGB, die – anders als das polnische Recht – in § 1767 I BGB den Ausspruch der Volljährigenadoption zulassen, wenn sie sittlich gerechtfertigt ist. Die Zustimmungserfordernisse unterliegen nach Art. 23 EGBGB zusätzlich den Bestimmungen des Staats, dem die Anzunehmende angehört, demnach polnischem Recht, hilfsweise dem deutschem Recht, soweit das Wohl der Anzunehmenden dessen Anwendung erfordert.

Der Antrag auf Ausspruch der Annahme wurde in der Urkunde des Notars N. S. in L. vom 13.7.2010 nach §§ 1767 II, 1752 BGB formgerecht gestellt. Die Alters-